

RS OGH 2004/1/20 5Ob183/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

EheG §98 Abs1

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer Kreditverbindlichkeit iSd § 98 Abs 1 EheG kommt es darauf an, ob die Leistungspflicht eines Partners gegenüber dem anderen derart hinausgeschoben wird, dass damit wirtschaftlich ein kreditähnliches Verhältnis entsteht. Das ist dort nicht der Fall, wo das Prinzip der Zug-um-Zug-Abwicklung eines Geschäftes gilt, etwa der Werklohn erst nach Vollendung des Werkes zu zahlen ist (§ 1170 ABGB) oder das Entgelt des Rechtsanwaltes erst nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 183/03b
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 183/03b
Veröff: SZ 2004/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118816

Dokumentnummer

JJR_20040120_OGH0002_0050OB00183_03B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at